

Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Bachelorstudiengang „Sprache, Technologie, Medien“ (1-Fach)

Vom 05.03.2024

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Nr. 2 des Hochschulgesetzes vom 23. September 2020 (GVBl. S. 461), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Juli 2021 (GVBl. S. 453), hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs II der Universität Trier am 7. Februar 2024 die folgende Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Bachelorstudiengang „Sprache, Technologie, Medien“ (1-Fach) beschlossen. Diese Ordnung hat das Präsidium am 21. Februar 2024 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

§ 1 Geltungsbereich, akademischer Grad

(1) Diese Ordnung regelt die Prüfung im Bachelorstudiengang „Sprache, Technologie, Medien“ (1-Fach) des Fachbereichs II der Universität Trier. Sie konkretisiert und ergänzt die in der Allgemeinen Prüfungsordnung für die Bachelorstudiengänge an der Universität Trier (APOB) getroffenen Regelungen.

(2) Nach erfolgreich absolviertem Studium und bestandener Prüfung verleiht der Fachbereich II den Hochschulgrad eines „Bachelor of Science“ (B.Sc.). Dieser Hochschulgrad darf dem Namen der Absolventin oder des Absolventen beigefügt werden.

§ 2 Zugangsvoraussetzungen

Es gelten die in § 2 APOB geregelten Zugangsvoraussetzungen.

§ 3 Gliederung und Profil des Studiums

(1) Der Bachelorstudiengang „Sprache, Technologie, Medien“ wird als 1-Fach-Studiengang mit einer Regelstudienzeit von sechs Semestern und einem Umfang von 180 Leistungspunkten (LP) angeboten.

(2) Der Bachelorstudiengang „Sprache, Technologie, Medien“ (1-Fach) vermittelt zentrale theoretische und methodische Kompetenzen in den Bereichen der allgemeinen Sprach- und Kommunikationswissenschaft, der Künstlichen Intelligenz, der Computerlinguistik, der Phonetik, der Medienwissenschaft und der Digital Humanities. Die Studierenden absolvieren einen breit angelegten Pflichtbereich, in dem auch notwendige Grundlagen der Informatik und Statistik vermittelt werden, sowie einen der in Absatz 3 benannten Schwerpunkte.

(3) Im Rahmen des Bachelorstudiengangs „Sprache, Technologie, Medien“ (1-Fach) können folgende Schwerpunkte gewählt werden:

- Künstliche Intelligenz und Computerlinguistik;
- Digital Humanities;
- Phonetik.

Der gewählte Schwerpunkt wird im Bachelorzeugnis ausgewiesen.

§ 4 Studienumfang, Module

(1) Der Umfang der für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Lehrveranstaltungen in Semesterwochenstunden (SWS) ergibt sich aus dem Modulplan im Anhang.

(2) Die den jeweiligen Modulen zugehörigen Lehrveranstaltungen sind im Modulhandbuch aufgeführt.

§ 5 Prüfungsausschuss

(1) Der Prüfungsausschuss besteht aus vier Mitgliedern aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, einem Mitglied aus der Gruppe der Studierenden, einem Mitglied aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie einem Mitglied aus der Gruppe der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung. Die Leiterin oder der Leiter des Hochschulprüfungsamtes ist beratendes Mitglied.

(2) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie die oder der Vorsitzende und deren oder dessen Stellvertreterin oder deren oder dessen Stellvertreter werden vom zuständigen Fachbereichsrat bestellt. Hat der Fachbereichsrat keine Vorsitzende oder keinen Vorsitzenden und keine Stellvertreterin oder keinen Stellvertreter bestellt, so wählt der Prüfungsausschuss die Vorsitzende oder den Vorsitzenden sowie deren oder dessen Stellvertreterin oder deren oder dessen Stellvertreter aus seiner Mitte. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt drei Jahre, die des studentischen Mitglieds ein Jahr. Die Wiederwahl eines Mitglieds ist möglich. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, wird eine Nachfolgerin oder ein Nachfolger für die restliche Amtszeit gewählt. Die oder der Vorsitzende sowie deren oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter müssen Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer sein.

(3) Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses führt die Geschäfte des Prüfungsausschusses.

(4) Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind der oder dem betroffenen Studierenden unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Der Bescheid ist zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 6 Modulprüfungen

(1) Art, Dauer und Gegenstände der Modulprüfungen der einzelnen Module sind im Anhang geregelt.

(2) Die Bildung der Note für die Modulprüfungen der einzelnen Module ist im Anhang geregelt.

§ 7 Mündliche Prüfungen

Mündliche Prüfungen werden nach Festlegung der Prüferin oder des Prüfers als Einzel- oder Gruppenprüfungen durchgeführt. Die Prüfungsdauer ergibt sich aus dem Modulplan im Anhang.

§ 8 Schriftliche Prüfungen

(1) Die Bearbeitungszeit für Klausuren ergibt sich aus dem Modulplan im Anhang.

(2) Für die Bearbeitung von Hausarbeiten steht ein Zeitraum von vier Wochen zur Verfügung.

(3) Für die Bearbeitung von Portfolioprüfungen steht ein Zeitraum von zwei Wochen zur Verfügung.

(4) Für die Bearbeitung von schriftlichen Ausarbeitungen steht ein Zeitraum von vier Wochen zur Verfügung.

§ 9 Bachelorarbeit

Soll die Bachelorarbeit außerhalb der Universität Trier angefertigt werden, muss die Kandidatin oder der Kandidat zuvor die Zustimmung der oder des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses einholen. Die schriftliche Zustimmungserklärung ist im Rahmen der Anmeldung zur Bachelorprüfung vorzulegen.

§ 10 Inkrafttreten

(1) Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Universität Trier – Amtliche Bekanntmachungen in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Bachelorstudiengang „Sprache, Technologie, Medien“ (1-Fach) vom 28. Februar 2020 (Verkündungsblatt der Universität Trier Nr. 66, S. 64), zuletzt geändert durch Ordnung vom 6. Januar 2022 (Verkündungsblatt der Universität Trier Nr. 81, S. 5), außer Kraft.

§ 11 Übergangsbestimmungen

(1) Diese Ordnung gilt für alle Studierenden, die ab dem Wintersemester 2024/2025 erstmalig an der Universität Trier in den Bachelorstudiengang „Sprache, Technologie, Medien“ (1-Fach) eingeschrieben werden.

(2) Studierende, die vor dem Wintersemester 2024/2025 in den Bachelorstudiengang „Sprache, Technologie, Medien“ (1-Fach) eingeschrieben wurden, können auf Antrag nach dieser Prüfungsordnung studieren und Prüfungen ablegen. In diesem Fall entscheidet der Prüfungsausschuss im Einzelfall über die Anrechnung der erbrachten Prüfungsleistungen auf die nach dieser Prüfungsordnung zu erbringenden Prüfungsleistungen. Der Antrag ist unwiderruflich.

(3) Prüfungen nach der Ordnung für die Prüfung im Bachelorstudiengang „Sprache, Technologie, Medien“ (1-Fach-Studiengang) vom 28. Februar 2020 in der Fassung vom 6. Januar 2022 können letztmals im Sommersemester 2028 abgelegt werden.

Trier, den 05.03.2024

Der Dekan des Fachbereichs II
der Universität Trier

Univ.-Prof. Dr. Andreas Regelsberger

Anhang

Bachelorstudiengang „Sprache, Technologie, Medien“ (1-Fach)

1. Modulplan

Das Studium gliedert sich in folgende Module:

1.1 Pflichtmodule (85 LP)

Nr.	Modulname	Sem. ¹	SWS	LP	Voraussetzungen ²	Modulprüfung ³
1	Einführung in die Sprachwissenschaft und Phonetik	1	4	10	keine	Klausur (90 Min.) oder mündliche Prüfung (20 Min.)
2	Einführung in das wissenschaftliche Arbeiten	1	2	5	keine	Schriftliche Ausarbeitung
3	Theorien und Methoden der Medien- und Kommunikationswissenschaft	1	2	5	keine	Klausur (60 Min.)
4	Algorithmische Methoden	1	4	10	keine	Klausur (90 Min.) oder mündliche Prüfung (20 Min.)
5	Einführung in die Text- und Medienanalyse	2	4	10	keine	Posterpräsentation
6	Nichtrelationale Informationssysteme	2	3	5	keine	Gemäß FPO Informatik (B.Sc., 1F)
7	Algorithmen und Datenstrukturen für Text, Medien und Wissen	2	3	5	keine	Klausur (90 Min.) oder mündliche Prüfung (20 Min.)
8	Statistik I+II	2	6	10	keine	Gemäß FPO Volkswirtschaftslehre (B.Sc., 1F)
9	Multimodale Medien in digitalen Kontexten	4	4	10	keine	Gemäß FPO Medien- und Kommunikationswissenschaft (B.A., 1F)
10	Bachelor-Abschlussmodul	6	2	15	keine	Bachelorarbeit (80 %) und Referat (20 %)

¹ Semester: Meint das so genannte Regelstudiensemester und gibt damit als Orientierungshilfe den Zeitraum an, in dem das Modul als innerhalb der Regelstudienzeit abgeschlossen gilt.

² Voraussetzungen: Meint für das Ablegen der Prüfung vorausgesetzte Module sowie Prüfungsvorleistungen (§ 11 Absatz 2 Satz 1 APOB).

³ Modulprüfung: Meint Art und Dauer der Modulprüfung(en) sowie ggf. der prüfungsrelevanten Studienleistungen (§ 11 Absatz 2 Satz 2 APOB).

1.2 Wahlpflichtmodule Linguistik/Medien- und Kommunikationswissenschaft (10 LP)

Aus den Modulen 11 bis 13 ist eines im Umfang von 10 LP zu absolvieren:

Nr.	Modulname	Sem. ¹	SWS	LP	Voraussetzungen ²	Modulprüfung ³
11	Medienstrukturen und Öffentlichkeit	3	4	10	keine	Klausur (60 Min.)
12	Grundlagen der germanistischen Sprachwissenschaft	3 und 4	6	10	keine	Gemäß FPO Germanistik (Bachelor, NF)
13	Introduction to Linguistic Studies 1: Basic Principles	3	4	10	keine	Gemäß FPO English Language and Linguistics (Bachelor, NF) (endnotenrelevant)

1.3 Allgemeine Wahlpflichtmodule (15 LP)

Aus den Modulen 14 bis 26 sind Module im Umfang von 15 LP zu absolvieren. Es dürfen nur Module gewählt werden, die nicht bereits im Rahmen des gewählten Schwerpunkts absolviert wurden. Wurde der Schwerpunkt Phonetik gewählt (Module 39 bis 42) dürfen die Module 14 und 15 nicht gewählt werden.

Nr.	Modulname	Sem. ¹	SWS	LP	Voraussetzungen ²	Modulprüfung ³
14	Akustische Phonetik	5	4	10	keine	Gemäß FPO Phonetik (Bachelor, NF)
15	Phonetisches Aufbau- modul	6	4	10	keine	Klausur (90 Min.)
16	Machine Learning für Text, Medien, Wissen	5 oder 6	5	10	keine	Klausur (90 Min.) oder Mündliche Prüfung (20 Min.) (50 %) und Schriftliche Ausarbeitung (50 %)
17	Natural Language Processing: Grundlagen	5 oder 6	5	10	keine	Klausur (90 Min.) oder Mündliche Prüfung (20 Min.) (50 %) und Schriftliche Ausarbeitung (50 %)
18	Digitalisierung und digitale Edition	5 und 6	4	10	keine	Klausur (90 Min.)
19	Aktuelle Themen der Künstlichen Intelligenz und Computerlinguistik	6	2	5	keine	Hausarbeit
20	Grundlagen der Programmierung	5 oder 6	6	10	keine	Gemäß FPO Informatik (B.Sc., 1F)
21	Grundlagen der künstlichen Intelligenz	5 oder 6	4	5	keine	Gemäß FPO Wirtschaftsinformatik (B.Sc., 1F)

22	Human-Computer-Interaction	5 oder 6	3	5	keine	Gemäß FPO Informatik (B.Sc., 1F)
23	Data Mining	5 oder 6	3	5	keine	Gemäß FPO Wirtschaftsinformatik (B.Sc., 1F)
24	Web Entwicklung	5 oder 6	3	5	keine	Gemäß FPO Wirtschaftsinformatik (B.Sc., 1F)
25	Agentenbasierte Modellierung	5 oder 6	3	5	keine	Gemäß FPO Wirtschaftsinformatik (B.Sc., 1F)
26	Datenbanksysteme	5 oder 6	3	5	keine	Gemäß FPO Informatik (B.Sc., 1F)

1.4 Wahlmodule (10 LP)

Es sind Module im Umfang von insgesamt 10 LP aus dem freien Wahlbereich in den Bachelorstudiengängen der Universität Trier zu wählen.

Die Wahl von Modulen, die bereits in anderen Bereichen gewählt wurden, ist ausgeschlossen.

Es gelten folgende Regelungen:

- a) Module aus dem Kompetenzbereich „Fachübergreifende Kompetenzen“ sind nicht endnotenrelevant.
- b) Es dürfen Module aus allen Kompetenzbereichen und Fächern ohne weitere Einschränkung gewählt werden.
- c) Die Regelungen für die Modulprüfungen und ggf. für die prüfungsrelevanten Studienleistungen ergeben sich aus der Prüfungsordnung des das jeweilige Modul anbietenden Fachbereichs für den freien Wahlbereich in den Bachelorstudiengängen der Universität Trier.

1.5 Schwerpunkte

Es ist einer der folgenden Schwerpunkte zu wählen.

1.5.1 Schwerpunkt Künstliche Intelligenz und Computerlinguistik (60 LP)

Es sind folgende Pflichtmodule zu absolvieren:

Nr.	Modulname	Sem. ¹	SWS	LP	Voraussetzungen ²	Modulprüfung ³
27	Machine Learning für Text, Medien, Wissen	3	5	10	keine	Klausur (90 Min.) oder Mündliche Prüfung (20 Min.) (50 %) und Schriftliche Ausarbeitung (50 %)
28	Mathematik I+II	3	8	10	keine	Gemäß FPO Volkswirtschaftslehre (B.Sc., 1F)
29	Elementare Logik	4	3	5	keine	Gemäß FPO Informatik (Bachelor, NF)
30	Automaten und formale Sprachen	4	3	5	keine	Gemäß FPO Informatik (Bachelor, NF)
31	Natural Language Processing: Grundlagen	4	5	10	keine	Klausur (90 Min.) oder Mündliche Prüfung (20 Min.) (50 %) und Schriftliche Ausarbeitung (50 %)
32	Projektmodul Künstliche Intelligenz und Computerlinguistik	5	4	15	keine	Portfolio (80 %) und Referat (20 %)
33	Aktuelle Themen der Künstlichen Intelligenz und Computerlinguistik	6	2	5	keine	Hausarbeit

1.5.2 Schwerpunkt Digital Humanities (60 LP)

1.5.2.1 Pflichtmodule (40 LP)

Es sind folgende Pflichtmodule zu absolvieren:

<i>Nr.</i>	<i>Modulname</i>	<i>Sem.</i> ¹	<i>SWS</i>	<i>LP</i>	<i>Voraussetzungen</i> ²	<i>Modulprüfung</i> ³
34	Digitalisierung und digitale Edition	3 und 4	4	10	keine	Klausur (90 Min.)
35	Data Mining	4	3	5	keine	Gemäß FPO Wirtschaftsinformatik (B.Sc., 1F)
36	Methoden der Datenanalyse	5 bis 6	4	10	keine	Hausarbeit
37	Projektmodul Digital Humanities	5	2	10	keine	Posterpräsentation
38	Aktuelle Themen der Digital Humanities	5	2	5	keine	Hausarbeit

1.5.2.2 Wahlmodule (20 LP)

Es sind Module im Umfang von insgesamt 20 LP zu wählen. Als Wahlmodule wählbar sind die Module aus den Kompetenzbereichen „Literatur und Sprache“ und „Geschichte und Kultur“ des freien Wahlbereichs in den Bachelorstudiengängen der Universität Trier.

Die Regelungen für die Modulprüfungen und ggf. für die prüfungsrelevanten Studienleistungen ergeben sich aus der Prüfungsordnung des das jeweilige Modul anbietenden Fachbereichs für den freien Wahlbereich in den Bachelorstudiengängen der Universität Trier. Es wird kein Wahlfach gesondert im Bachelorzeugnis ausgewiesen. Die Wahl von Modulen, die bereits in anderen Bereichen gewählt wurden, ist ausgeschlossen.

1.5.3 Schwerpunkt Phonetik (60 LP)

Es sind folgende Pflichtmodule zu absolvieren:

<i>Nr.</i>	<i>Modulname</i>	<i>Sem.¹</i>	<i>SWS</i>	<i>LP</i>	<i>Voraussetzungen²</i>	<i>Modulprüfung³</i>
39	Akustische Phonetik und instrumentalphonetisches Arbeiten	3	6	15	keine	Mündliche Prüfung (20 Min.)
40	Produktorische Phonetik	4	4	10	keine	Gemäß FPO Phonetik (Bachelor, NF)
41	Perzeptive Phonetik	4	4	10	keine	Gemäß FPO Phonetik (Bachelor, NF)
42	Projektmodul: Angewandte Phonetik	5	4	15	keine	Hausarbeit
43	Klinische Phonetik I	6	3	10	keine	Gemäß FPO Phonetik (Bachelor, NF)

2. Verpflichtende Auslandsaufenthalte und Praktika

Ein berufsorientierendes Praktikum ist nicht verpflichtend, wird aber empfohlen.

Ein Auslandsaufenthalt ist nicht verpflichtend, wird aber empfohlen. Das Mobilitätsfenster liegt im 5. Semester, ein Auslandsaufenthalt kann aber auch in anderen Semestern erfolgen.